



FELDKIRCHEN BEI GRAZ

Familienförderung 2021

ab 13. September 2021

ANTRAG

Antragsteller (familienbeihilfenbeziehender Elternteil)

| | |
|-----------------------|--|
| Familienname | |
| Vorname | |
| Adresse Hauptwohnsitz | |
| Staatsangehörigkeit | |
| Geburtsdatum | |
| Familienstand | |
| IBAN | |
| BIC | |
| Telefonnummer | |
| E-Mail Adresse | |

Angaben zum Kind

| | |
|-----------------------|--|
| Familienname | |
| Vorname | |
| Adresse Hauptwohnsitz | |
| Geburtsdatum | |

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die Daten richtig sind, dass ich die Richtlinien zur Familienförderung akzeptiere und dass ich bei der Angabe falscher Daten zur Rückzahlung der Förderung ausnahmslos verpflichtet bin.

Datum:

Unterschrift:

Förderungsrichtlinien

Einleitung:

Mit dieser Familienförderung soll Familien die Möglichkeit erleichtert werden, ihre Kleinkinder zuhause zu betreuen. Damit soll außerdem die gesellschaftliche Wertschätzung gegenüber der familiären Kinderbetreuung zum Ausdruck gebracht werden. Familien, die ihre Kleinkinder zuhause betreuen, sollen einen finanziellen Ausgleich dafür erhalten, dass sie Kinderkrippeneinrichtungen, die ebenfalls von der Gemeinde finanziell unterstützt werden, nicht in Anspruch nehmen. Diese Förderung wird jeweils dem familienbeihilfenbeziehenden Elternteil gewährt und richtet sich daher nicht nach der Anzahl der Kinder. Adoptiv- und Pflegeeltern sind den leiblichen Eltern gleichgestellt.

Anspruchsvoraussetzungen:

1. Hauptwohnsitz des familienbeihilfebeziehenden Elternteiles und des Kindes (im Alter von 1 bis 3 Jahren) in Feldkirchen bei Graz während der gesamten Dauer des Bezugs.
2. Keine Inanspruchnahme einer externen Kinderbetreuung, welche von der Gemeinde mitfinanziert wird (Kinderkrippe, Tagesmutter, ...) während der gesamten Bezugsdauer.
3. Familienbeihilfebeziehender Elternteil und Kind (im Alter von 1 bis 3 Jahren) leben im gemeinsamen Haushalt.
4. Antragstellung durch den familienbeihilfebeziehenden Elternteil und Vorlage von Geburtsurkunde, Familienbeihilfenbescheid und Antragsformular.
5. Anspruch auf Familienförderung besteht für den familienbeihilfenbeziehenden Elternteil eines Kindes im Alter vom 1 bis 3 Jahren (Stichtag: 1. September) jeweils für ein volles Kinderbetreuungsjahr (1. September bis 31. August).
6. Die Familienförderung tritt mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2021/2022 in Kraft.
7. Der Anspruch besteht ab ordnungsgemäßer Antragstellung unter Vorlage der notwendigen Urkunden.
8. Die rückwirkende Geltendmachung eines Anspruchs ist bis zu maximal sechs Monate möglich.
9. Änderungen des Hauptwohnsitzes des Kindes im Alter von 1 bis 3 Jahren und/oder des familienbeihilfenbeziehenden Elternteiles und/oder die Inanspruchnahme einer externen Kinderbetreuung sind unverzüglich der Gemeinde schriftlich zu melden.

Leistungsbestimmungen:

1. Die Familienförderung beträgt € 120,- je Kalendermonat, längstens bis zum Ablauf jenes Kinderbetreuungsjahres (31. August), in welchem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, unabhängig vom Einkommen des familienbeihilfebeziehenden Elternteiles.
2. Bei Mehrlingsgeburten gebührt für das zweite und jedes weitere Kind jeweils ein Zuschlag in der Höhe von 50 % der Familienförderung.
3. Die Familienförderung wird für ganze Kalendermonate ausbezahlt.
4. Die Familienförderung fällt mit dem Ende jenes Monats weg, in welchem die Anspruchsvoraussetzungen teilweise oder gänzlich weggefallen sind.
5. Bei unrichtigen Angaben und Meldevergehen bzw. bei unterbliebenen Meldungen von Änderungen (siehe Anspruchsvoraussetzungen) ist die Familienförderung zu refundieren.
6. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich im Nachhinein durch Überweisung auf das Bankkonto des familienbeihilfebeziehenden Elternteiles.
7. Die Familienförderung fällt bei Inanspruchnahme einer familienexternen Betreuung mit finanzieller Beteiligung durch die Gemeinde weg.